



# Parkplatz-Reglement

## Teil C. Mieter und Pensionäre

### Hinweis

Die Bestimmungen im Parkplatz-Reglement (PPR), Teil A, sind allgemein gültig und für alle Besuchergruppen verpflichtend.

### 1. Definition

Als **Mieter** gelten Partnerfirmen, die mit dem GZD einen Liegenschaftenmietvertrag abgeschlossen haben. Sie mieten vom GZD Parkplätze für ihre Belegschaft.

**Pensionäre** haben mit dem GZD einen Mietvertrag für das „Wohnen mit Service“ abgeschlossen.

### 2. Parkplatzangebot und Preise

Die zur Verfügung stehenden Parkflächen sind aus der Parkplatzübersicht (Anhang 1) und aus den Situationsplänen der Standorte ersichtlich. Die Preisliste ist in Anhang 2.

### 3. Mieter

#### 3.1. Parkplätze für Besucher der Mieter

Den Besuchern stehen kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Es steht den Mietern frei, ihren Besuchern Tagesparkkarten abzugeben. Diese können sie beim Sekretariat Dienste paketweise gegen Monatsrechnung beziehen. Die Tagesparkkarten müssen von der Partnerfirma bei der Herausgabe mit einem Datumsstempel entwertet werden. Handschriftliche Datumseinträge bzw. Parkkarten ohne Datumsstempel sind ungültig.

Die Bestimmungen aus dem PPR, Teil B, gelten vollumfänglich.



## 3.2. Parkplätze für Mitarbeitende

### 3.2.1. Vertragsbeziehung

Das GZD stellt den Mietern Parkplätze für ihre Mitarbeitenden gegen Entgelt zur Verfügung. Dabei schliesst das GZD mit dem Arbeitgeber einen unbefristeten Vertrag ab und gibt dafür die entsprechende Anzahl an Parkbewilligungen ab. Der Arbeitgeber regelt die Weitergabe und Verrechnung der Parkplätze an seine Mitarbeitenden selbstständig. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, ob und in welchem Umfang er die Kosten auf seine Angestellten überwälzt. Das GZD hat keine direkte Vertragsbeziehung mit den Mitarbeitenden der Partnerfirmen.

Die Mieter können für Ihre Mitarbeitenden unpersönliche Parkplätze im Personal-Parkhaus (P<sub>5</sub>) oder auf den Mitarbeiter-Aussenplätzen mieten. Mitglieder der Geschäftsleitung können persönliche Parkplätze mieten (im UG von P<sub>5</sub> oder auf der Vorfahrt P<sub>V</sub>). Mit Ausnahme der persönlichen Parkplätze besteht keine Garantie für die Verfügbarkeit eines Parkplatzes. Die Anzahl Parkplätze ist begrenzt. Es kann vorkommen, dass die verfügbaren Parkplätze zwischenzeitlich belegt sind. Die Parkbewilligung gilt nur für die vereinbarten Parkflächen. Werden Fahrzeuge auf den Besucherparkplätzen abgestellt, dann gelten die entsprechenden Bestimmungen und Preise.

Das Sekretariat Dienste führt eine Warteliste falls die Nachfrage nach bestimmten Parkflächen grösser ist als das Angebot.

Die vom Arbeitgeber unterzeichneten Formulare für die Parkplatzmiete/-kündigung (Anhang 3) gelten als Vertragsdokumente, wobei die Regelungen des PPR mit allen Teilen und Anhängen als übergeordnete Bestimmungen gelten.

### 3.2.2. Ausgabe und Rückgabe von Parkplätzen

Der Arbeitgeber meldet den Bedarf nach einem Parkplatz beim GZD, Sekretariat Dienste, mit dem Formular „Parkplatzmiete/-kündigung“ (Anhang 3) an. Der Arbeitgeber ist für die Weitergabe der Parkbewilligung (z.B. Parkmarke, Zufahrtsöffner etc.) und die Instruktion seiner Mitarbeitenden verantwortlich.

Die Kündigung bzw. Abmeldung von nicht mehr benötigten Parkplätzen erfolgt mit dem Formular „Parkplatzmiete/-kündigung“ (Anhang 3). Die Parkplatzbewilligung (z.B. Parkmarke, Zufahrtsöffner etc.) ist spätestens innert 2 Arbeitstagen nach Ablauf des Kündigungstermins beim Sekretariat Dienste abzugeben. Bei Verlust der Parkbewilligung ist eine Umtriebsentschädigung zu entrichten:

CHF 50.- für Parkmarken

CHF 200.- für Zufahrtsöffner



### 3.2.3. Zahlungspflicht und Kündigung

Die Mieter erhalten eine Monatsrechnung für die gemieteten Parkplätze vom GZD.

Als Stichtag gilt jeweils der 15. eines Monats. Erfolgt der Mietbeginn bis und mit 15., dann wird jeweils der volle Monat verrechnet. Liegt der Mietbeginn nach dem Stichtag erfolgt die Verrechnung erst ab dem kommenden Monat.

Die Zahlungspflicht gilt solange bis der Parkplatz mit dem dafür vorgesehen Formular ordentlich gekündigt ist. Die Kündigung kann jederzeit auf ein Monatsende in der Zukunft erfolgen. Rückwirkende Kündigungen werden nicht akzeptiert.

## 4. Pensionäre

### 4.1. Parkplätze für Pensionäre

Pensionäre können einen fest zugeteilten Parkplatz mieten. Sie melden Ihren Bedarf beim Sozialdienst an. Für die Parkplatzmiete wird ein separater Mietvertrag mit dem offiziellen Formular des Hauseigentümer Verbandes (HEV) abgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten gehen aus dem Mietvertrag hervor.